



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Per E-Mail an: proches.aidants@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

15. November 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung.

Unsere Stellungnahme können Sie im Einzelnen dem ausgefüllten Formular auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Thomas Weibel, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation

Grünliberale Partei Schweiz

Monbijoustrasse 30

3011 Bern

Kontaktperson für Rückfragen:

Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

E-Mail: ahmet.kut@parl.ch / Mobil: 079 560 56 63

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Allgemeine Bemerkungen zur gesamten Vorlage

Der Bedarf an Betreuung und Pflege nimmt aufgrund der demographischen Entwicklung laufend zu. Im familiären Bereich werden diese Tätigkeiten bisher häufig von Frauen übernommen. Im Rahmen der Fachkräfteinitiative gilt es jedoch zu verhindern, dass Frauen (und Männer) aus der Erwerbstätigkeit ausscheiden oder gar nicht erst eine solche aufnehmen, um Betreuungsaufgaben zu übernehmen. Die Grünliberalen begrüßen daher Massnahmen, welche die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Angehörigenpflege verbessern. Dabei gilt es, zwei Gesichtspunkte miteinander zu vereinbaren:

- Auf der einen Seite sollen die Arbeitgeber möglichst nicht mit neuen staatlichen Vorschriften und Abgaben belastet werden. Betriebliche Lösungen sind staatlichen Vorgaben generell vorzuziehen (Grundsatz der Subsidiarität). Die Gesetzgebung soll zudem freiwillige Leistungen der Arbeitgeber nicht behindern oder gar verhindern.
- Auf der anderen Seite ist aus volkswirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen, dass die Angehörigenpflege häufig günstiger ist als professionelle Pflege- und Betreuungsdienste. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind daher so auszugestalten, dass die Angehörigenpflege begünstigt wird, wenn die Betroffenen diese selber wünschen und der Arbeitgeber nicht unverhältnismässig belastet wird. Dadurch wird zudem dem menschlichen Grundbedürfnis Rechnung getragen, seinen Familienangehörigen im Falle von Krankheit oder Unfall beistehen zu können.

Für die Grünliberalen ist wichtig, dass die Massnahmen zielgerichtet sind und keine falschen Anreize setzen. Eine Ausweitung der Urlaubsansprüche für die Angehörigenbetreuung soll es ermöglichen, den Angehörigen die nötige Sorge und Pflege zukommen zu lassen, ohne Abwesenheiten zuzulassen, die eher der Bequemlichkeit – „der Arbeitgeber trägt ja die Kosten“ – als dem sachlich Gebotenen geschuldet sind.

Anmerkungen zu kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten

Gemäss Vorentwurf soll ein Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Zeit, die zur Betreuung von kranken oder verunfallten Kindern, verwandten oder nahestehenden Personen (z.B. Konkubinatspartner/-in, Schwiegereltern) erforderlich ist, im Gesetz verankert werden. Der Urlaub beträgt maximal drei Tage pro Ereignis.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass bereits nach geltendem Recht in vielen Fällen ein Anspruch auf (zum Teil bezahlte) kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten besteht. Es ist allerdings nicht geregelt, wie lange dieser im Rahmen der Angehörigenbetreuung dauern darf und wie sich der Kreis der betreuten Angehörigen zusammensetzt. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind die Grünliberalen einverstanden, dass kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten gesetzlich geregelt werden sollen. Die vorgeschlagene Maximalmaldauer von drei Tagen pro Ereignis erscheint aber eher zu lang. Zum einen wird dabei zu wenig berücksichtigt, dass der Kreis der betreuten Angehörigen ausgeweitet wird, und zum anderen bleiben die Lebensumstände der Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ausser Acht (Voll- oder Teilzeiterwerbstätigkeit, Flexibilität der Arbeitszeitgestaltung, Unterstützung durch andere Angehörige etc.). Die Grünliberalen beantragen daher, als Regelfall einen Anspruch von zwei maximal Tagen pro Ereignis vorzusehen, der im Einzelfall aus wichtigen Gründen auf drei Tage ausgedehnt werden könnte. Zudem ist der Anspruch auf Lohnfortzahlung auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr zu beschränken (siehe dazu nachstehend bei Frage 1.2).

Um den Bezug von Urlaub für die Betreuung von Angehörigen auf das notwendige Mass zu beschränken, ist die Voraussetzung der „Erforderlichkeit“ des Urlaubs im Gesetz näher zu umschreiben. Diese bedingt beispielsweise das Fehlen einer Ersatzlösung bzw. die Notwendigkeit der persönlichen Anwesenheit.

Zudem ist vorzusehen, dass der Anspruch auf Lohnfortzahlung im Rahmen der Angehörigenbetreuung 50% beträgt (und nicht 100% des darauf entfallenden Lohns, wie es z.B. bei Krankheit des Arbeitnehmenden selbst der Fall ist). Damit tragen Arbeitnehmende auch ihren Teil bei und müssen dazu Ferien, Überstunden oder unbezahlten Urlaub in Anspruch nehmen.

Die Grünliberalen berücksichtigen bei diesen Anträgen auch den Umstand, dass die weitergehende Regelung gemäss Bundesrat für die Arbeitgeber direkte und indirekte Mehrkosten von mindestens 90 bis 150 Mio. Franken pro Jahr zur Folge hätte, was gerade für KMU nicht tragbar erscheint.

- 1.2. Falls Sie Frage 1.1. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.

Anmerkungen:

Wenn die vorne beantragten Anpassungen vorgenommen werden (Präzisierung der „Erforderlichkeit“, Lohnfortzahlung im Umfang von 50% des Lohns), ist keine solche Beschränkung erforderlich.

- 1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

Siehe die vorstehenden Anmerkungen und Anträge

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

- 2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Gemäss Vorentwurf soll ein bezahlter Betreuungsurlaub von maximal 14 Wochen für Eltern eingeführt werden, die ein wegen Krankheit oder Unfall schwer beeinträchtigtes Kind betreuen (innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten; der Bezug ist nur wochenweise möglich). Der Lohnausfall würde analog zum Mutterschaftsurlaub durch das Erwerbsersatzgesetz versichert (80% des letzten Lohns, mit Höchstbetrag). Der Bundesrat schätzt die Mehrkosten auf 77 Mio. Franken pro Jahr (entspricht einer Erhöhung des EO-Beitragssatzes um 0,017 Prozentpunkte).

Eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung eines Kindes bedeutet für jede Familie eine starke emotionale und zeitliche Belastung. Die Grünliberalen begrüßen daher, dass die Eltern in dieser Situation entlastet werden sollen. Um dem eingangs erwähnten Grundsatz der Subsidiarität Nachachtung zu verschaffen, soll die gesetzliche Regelung allerdings nur dann greifen, wenn keine angemessene betriebliche Lösung besteht (durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag).

Die plötzliche Abwesenheit eines Arbeitnehmenden während bis zu 14 Wochen kann für den Arbeitgeber grosse Schwierigkeiten verursachen. Deshalb ist die Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Modalitäten des Betreuungsurlaubs besonders wichtig. Es sind die Interessen beider Parteien gebührend zu berücksichtigen.

Positiv ist, dass der Betreuungsurlaub im Grundsatz hälftig geteilt werden soll, wenn beide Eltern erwerbstätig sind. Sie können aber eine abweichende Aufteilung wählen. Wenn beide Eltern das Kind betreuen, ist aber vorauszusetzen, dass beide Eltern erwerbstätig sind. Die Grünliberalen lehnen die Aussage im Erläuternden Bericht ab (Ziff. 1.2.2.2), wonach auch Eltern, bei denen derselbe Elternteil das Kind betreut und erwerbstätig ist, während der andere weder das Kind betreut noch erwerbstätig ist, Anspruch auf Betreuungsurlaub erwerben können. In einem solchen Fall besteht keine Notwendigkeit für die Gewährung eines Urlaubs, wenn das nicht erwerbstätige Elternteil in der Lage ist, sich um das schwer erkrankte Kind zu kümmern. Die Voraussetzung der beidseitigen Erwerbstätigkeit der Eltern ist im Gesetz zu ergänzen.

- 2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

Siehe vorstehende Anmerkungen und Anträge

- 2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Siehe vorstehende Anmerkungen und Anträge

- 2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Siehe vorstehende Anmerkungen und Anträge

- 2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Nein

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- 3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Gemäss Vorentwurf soll der Anspruch auf Betreuungsgutschriften für die AHV ausgeweitet werden. Künftig soll diese bereits bei leichter Hilflosigkeit der pflegebedürftigen Person gewährt werden (heute: nur bei mittlerer oder schwerer Hilflosigkeit). Das kann beispielsweise das An- und Auskleiden oder die Körperpflege betreffen. Der Bundesrat schätzt die Mehrkosten auf 1 Mio. Franken pro Jahr, wobei die Folgen der Ausweitung der Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare nicht bezifferbar sei.

Diese Ausweitung fördert die Anerkennung der Betreuungsleistungen von Angehörigen und ist zu begrüssen.

- 3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare

einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Nein

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **16. November 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch